

# 20. Deutscher Medizinrechtstag

13. – 14. September 2019, Berlin

## 20 Jahre im Dienst des Patienten

MEDIZIN  RECHTSANWÄLTE  e.V.

## *Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht*

**Referent: Gisbert Bultmann**



- *2006 Ernennung zum Fachanwalt für Erbrecht*
- *1998 Ernennung zum Fachanwalt für Familienrecht*
- *1993 Sozietät mit den Rechtsanwälten Friedrich Wolff und Rainer Wolff*
- *1991 Ernennung zum Notar*
- *1986 Sozietät mit Rechtsanwältin B. Ganteführer-Verstege*
- *März 1984 selbständiger Rechtsanwalt in Recklinghausen*
- *1982 - 1984 Rechtsanwalt in OLG-Kanzlei in Celle / Niedersachsen*

---

## ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

*Rück- und Ausblick über 30 Jahre berufliche Biografie zum Thema Vorsorge:*

*Nicht 100x, 1.000x bedacht, besprochen, beschrieben und beurkundet, in Theorie und Praxis*

*860.000 Todesfälle pro Jahr*

- *95% nach längerer Krankheit*
- *nur 5% „plötzlich und unerwartet“ (Piëch!).*
- *70% in Krankenhaus oder Heim*
- *nur 20% haben „valide“ Patientenverfügung*  
*(Daten nach Notar Frieder Krauß, Stand per 31.12.2017)*

*Zentrales Vorsorgeregister Berlin*

- *3.803.833 Eintragungen per 31.12.2018*
- *400.000 Eintragungen jährlich neu*
- *75 % der Vorsorgevollmachten sind kombiniert mit einer Patientenverfügung*

# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

*Fast immer folgender Sachverhalt:*

- *Künstliche Ernährung und/oder Beatmung*
- *Apallisches Syndrom/Wachkoma*
- *Apoxischer Gehirnschaden, Hirnschlag/ -infarkt, etc.*
- *Parkinson usw. sehr oft mit Demenz!*
- *Epilepsie*

*Hintergrund:*

*In den 90iger Jahren: PEG (perkutane endoskopische Gastrotomie) wird Standard in der Pflege oft über Jahre verwendet; im Wachkoma über Jahrzehnte  
Zaghaft / scheue Frage nach dem Nutzen (Indikation!?):*

*Antwort der Ärzte:*

***„Wollen Sie Ihre Mutter verhungern lassen?“***

*Dabei werden elementare medizinische Tatsachen geleugnet, verkannt oder schlicht nicht gewusst.*

*2004 erstmals Aufnahme der Palliativmedizin in den Lehrkanon, LMU-Uni München (Borasio!)  
Erst: 2009 Aufnahme der Palliativmedizin in die Approbationsordnung*

# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

## **§ 1901a Patientenverfügung**

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

## ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

Eilbehandlung oder ärztlicher Eingriff

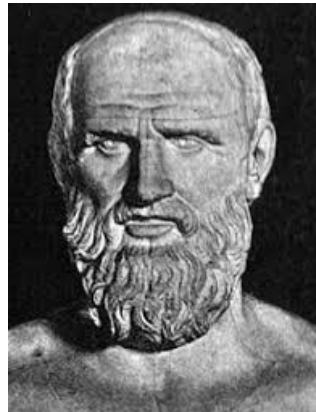
Überhaupt:

Einwilligung  
in Untersuchung, Heilbehandlung oder ärztlichen Eingriff

Das „Paradigma“  
der Rechtmäßigkeit ärztlichen Handelns (in der Neuzeit)

Das war nicht immer so:

Hippokrates 460 v. Chr. Ahnvater der Ärzte



# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

Salus aegrotii suprema lex – Das Wohl des Patienten ist das höchste Gesetz

Gegensatz (schon damals):

Voluntas aegrotii suprema lex –

Der Wille des Patienten ist das höchste Gesetz

also 2 ½ Jahrtausende lang Geltung des paternalistischen Prinzips (der Arzt weiß, was gut ist für den Patienten)

bis heute gilt: ein ärztlicher Eingriff ist nur rechtmäßig, wenn er erstens indiziert ist und zweitens eine (auf Aufklärung beruhende) Einwilligung erteilt ist.

# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 630d Einwilligung**

- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.
- (2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.
- (3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.



# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

Vor Nicht viel eher, nämlich am 01.09.2009 trat das  
Patientenverfügungsgesetz

in Kraft

2019 am 01.09. also zehn Jahre Gültigkeit des Gesetzes

Medizinbetrieb dreistelliger Milliardenmarkt, mehr Umsatz als Autoindustrie (FAZ 10.03.2017!)

Amalgam aus Über-, Fehl- und Unterversorgung

Widerstand: living will

Deutschland Vorreiter etwa

Wilhelm Uhlenbruck, Patiententestament 1996

1. Grundsätze der ärztlichen Sterbebegleitung BÄK seinerzeit
2. Hinweise und Empfehlungen für den Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
3. Hinweise und Empfehlungen bei Demenz

# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

Ärzte retteten eigene Haut:

Stationsarzt fürchtete den Oberarzt, dieser fürchtete den Chefarzt, der die Krankenhausleitung, diese den Träger des Krankenhauses und der die Staatsanwaltschaft und die Bildzeitung

Widerstand

der Patienten und ihrer Angehörigen über die Gerichte, zunächst zaghaft Amtsgericht Hanau, Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt sowie Oberlandesgericht Karlsruher sowie Oberlandesgericht Schleswig zum Bundesgerichtshof  
Amts- und Landgericht Lübeck  
OLG Schleswig Divergenzvorlage § 28 FGG

eine kleine Verfügung schreibt Rechtsgeschichte

# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

## **Verfügung**

Für den Fall, daß ich zu einer Entscheidung nicht mehr fähig bin, verfüge ich:

Im Fall meiner irreversiblen Bewußtlosigkeit, schwerster Dauerschäden meines Gehirns oder des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers oder im Endstadium einer zum Tode führenden Krankheit, wenn die Behandlung nur noch dazu führen würde, den Vorgang des Sterbens zu verlängern, will ich:

- keine Intensivbehandlung,
- Einstellung der Ernährung,
- nur angst- oder schmerzlindernde Maßnahmen, wenn nötig,
- keine künstliche Beatmung,
- keine Bluttransfusionen,
- keine Organtransplantation,
- keinen Anschluß an eine Herz-Lungen-Maschine.

Meine Vertrauenspersonen sind... (es folgen die Namen und Adressen der Ehefrau sowie des Sohnes und der Tochter).

Diese Verfügung wurde bei klarem Verstand und in voller Kenntnis der Rechtslage unterzeichnet.

Lübeck, den 27. November 1998, H. S.

# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

BGH Beschluss 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs vom 17.03.2003:

meistzitierte und kommentierte Entscheidung der Nachkriegsgeschichte keine analoge Anwendung von §1904 BGB, sondern richterliche Rechtsfortbildung:

Gesetzgeber aufgerufen/ Kutzer-Kommission, Entwürfe Stünker, Bosbach, Zöller bis 01.09.2009 in Krafttreten des dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes

kurze Rechtsgeschichte der BGH Rechtsprechung zur Patientenverfügung:  
Kempten, Strafrecht, 1994 (Kutzer!) vom 25.10.2010

Keine Strafbarkeit des Durchschneidens der Magensonde (Rechtsanwalt Putz!)  
Auch das Pflegeheim ist gebunden

BGH Beschluss 17.09.2014 Wachkoma/Magensonde Arzt, Patient und Angehörige sind einig,  
aber unsicher!

Allenfalls Negativattest

# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

Danach nur noch Rechtsprechung des BGH verursacht von Streit zwischen Angehörigen

Beschluss BGH 06.07.2016 Drei-Töchter-Fall:

„Keine sterbensverlängernden Maßnahmen“ ist keine Patientenverfügung (so schon Coepicus, NJW 2011, S. 3749)

Den Vogel schießen ab Ehemann und Sohn:

1. BGH Entscheidung Beschluss vom 08.02.2017

2. BGH-Entscheidung vom 14.11.2018

Konsequenz für die Patientenverfügungen:

Sie sollten Rechtsbefehle (Ausdruck von Meo-Micaela Hahne, Vorsitzende des 12. Zivilsenats des BGH in einem Vortrag vor dem Ethikrat im Juni 2003) enthalten:

Keine künstliche Beatmung

Keine künstliche Ernährung (PEG/ Magen- / Nasensonde)

Keine künstliche Niere (Hämodialyse)

# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

Wer einen voraussichtlichen Krankheitsverlauf kennt:

- COPD
- ALS
- Parkinson
- Darmerkrankungen
- Krebs

je konkreter, desto klarer kann die Einwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen versagt werden, sonst:

Mutmaßlicher Wille

am meisten verwendet „von der Putzfrau bis zum Professor“

Verfügung „keine Schläuche“ (am meisten)

aber „von der Putzfrau bis zum Professor“:

Furcht vor dem Tod auf der Intensivstation!!!!

# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

## Sechs Thesen zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

1. Auf die medizinische Behandlung im Stadium der Einwilligungsunfähigkeit nimmt man mit der Gesundheitsvollmacht

Einfluss

Recht zur Anordnung des Behandlungsabbruches inklusive!

2. Der Bevollmächtigte hat dem Willen des Patienten „Ausdruck & Geltung“ zu verschaffen (§1901a Abs. 1 Satz 2 BGB).

3. Die klassische Patientenverfügung leidet

a. an mangelnder Bestimmtheit

b. an mangelnder vorheriger ärztlicher Beratung

4. Daher Schlussfolgerung:

Die Patientenverfügung ist tot – es lebe der Behandlungswunsch

Der Wille des Patienten ist kein Himmelreich!

Oft unklar:

Meist fehlt der „Rechtsbefehl“ der Untersagung der künstlichen Ernährung und oder Beatmung etc.

5. Daher Behandlungswünsche aufschreiben!

6. Motive/Beweggründe, die auf mutmaßlichen Willen schließen lassen

# ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

Anlage

## **Patientenverfügung, Behandlungswunsch**

Der Bevollmächtigte soll dafür sorgen, dass ich angemessen medizinisch und pflegerisch betreut werde.

Er hat meinem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§1901a Abs. 1 Satz 2 BGB).

Wenn mein Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung ohne Aussicht auf Besserung sein sollte

sowie

- entweder der Tod deswegen in kurzer Zeit eintritt oder
- ich mich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnschadens (z. B. aufgrund einer Operation, eines Unfalls oder bei einer Demenzerkrankung)
- in einem Zustand befinde, in dem ich die Umwelt nicht mehr bewusst wahrnehmen kann
- und auch mit Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen, oder
- ich dauerhaft in einem Koma liege,



## ***Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht***

verfüge ich,

von allen Wiederbelebensmaßnahmen und lebensverlängernden Maßnahmen abzusehen bzw. laufende abubrechen.

Ich wünsche dann keine künstliche Beatmung und will auch nicht künstlich ernährt oder mit Flüssigkeit versorgt werden.

Alle mein Leiden lindernden Maßnahmen, z.B. eine ausreichende Schmerztherapie, sollen ergriffen werden, auch wenn sie lebensverkürzend wirken.

Der natürliche Sterbeprozess soll seinen Lauf nehmen.

Ich weiß, dass mein Vertreter im Konfliktfall zu diesen Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigt.

Variante

In der Anlage habe ich meine ethischen und religiösen Überzeugungen und persönlichen Wertvorstellungen (§1901 a Abs 2 Satz 3 BGB) aufgeschrieben.